



PRESSEMITTEILUNG Nr. 187/24

Luxemburg, den 6. November 2024

Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-827/22 | Wizz Air Hungary / Kommission (TAROM II; Covid-19)

Staatliche Beihilfen: Das Gericht weist die Klage von Wizz Air wegen einer Beihilfe, die Rumänien der nationalen Fluggesellschaft TAROM zum Ausgleich der durch die COVID-19-Pandemie entstandenen Schäden gewährt hat, ab

Diese Beihilfe in Höhe von fast 2 Mio. Euro ist mit dem Binnenmarkt vereinbar

Am 3. Februar 2022 meldete Rumänien bei der Kommission eine Einzelbeihilfe in Höhe von fast 2 Mio. Euro in Form einer Kapitalerhöhung für die rumänische Fluggesellschaft TAROM an. Diese Beihilfe wird aus dem Gesamthaushalt Rumäniens finanziert und soll TAROM für die Schäden entschädigen, die ihr im Zeitraum vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2020 auf 14 konkret benannten internationalen Strecken aufgrund der Reisebeschränkungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie entstanden sind.

Am 29. April 2022 befand die Kommission die Beihilfe nach Art. 107 Abs. 2 Buchst. b AEUV für mit dem Binnenmarkt vereinbar, ohne ein förmliches Prüfverfahren zu eröffnen.

Die konkurrierende Fluggesellschaft Wizz Air hat diese Entscheidung vor dem Gericht der Europäischen Union angefochten, das ihre **Klage** heute **abweist**.

Das Gericht weist u. a. darauf hin, dass Beihilfen zum Ausgleich von Schäden, die auf außergewöhnliche Ereignisse wie die COVID-19-Pandemie zurückgehen, zulässig sind. Mit der in Rede stehenden Maßnahme sollten TAROM die ihr zwischen dem 1. Juli und dem 31. Dezember 2020 aufgrund der in diesem Zeitraum geltenden Reisebeschränkungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie entstandenen Schäden ausgeglichen werden.

Sodann stellt das Gericht fest, dass die Verhältnismäßigkeit der Beihilfe für TAROM von der Kommission zutreffend beurteilt wurde und dass es durch die fragliche Maßnahme nicht zu einer Überkompensierung kam. Es befindet insoweit insbesondere, dass die unmittelbar auf die im fraglichen Zeitraum geltenden Reisebeschränkungen zurückgehenden Verluste von TAROM von der Kommission genau und auf der Grundlage einer treffenden Simulation berechnet wurden und dass von der Kommission auch überprüft wurde, dass TAROM angemessene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung in diesem Zeitraum ergriffen hatte.

Darüber hinaus weist das Gericht auch das Vorbringen von Wizz Air zurück, wonach die Kommission die TAROM zuvor nach Art. 107 Abs. 3 Buchst. c AEUV gewährte Rettungsbeihilfe nicht berücksichtigt und den von TAROM erlangten Wettbewerbsvorteil unterschätzt habe. Zum einen handelt es sich bei der früheren Beihilfe und der in Rede stehenden Maßnahme um unterschiedliche Vorgänge und sie decken nicht dieselben Kosten ab, und zum anderen ist die Kommission nicht verpflichtet, einen etwaigen Vorteil, von dem TAROM mittelbar profitiert hätte, wie den von Wizz Air behaupteten Wettbewerbsvorteil, zu berücksichtigen.

HINWEIS: Die Nichtigkeitsklage zielt auf die Nichtigerklärung einer unionsrechtswidrigen Handlung der Unionsorgane ab. Sie kann bei dem Gerichtshof bzw. dem Gericht unter bestimmten Voraussetzungen von Mitgliedstaaten, Organen der Union oder natürlichen oder juristischen Personen erhoben werden. Ist die Klage begründet, wird die unionsrechtswidrige Handlung für nichtig erklärt. Entsteht dadurch eine Regelungslücke, hat das betreffende Organ diese zu schließen.

HINWEIS: Gegen die Entscheidung des Gerichts kann innerhalb von zwei Monaten und zehn Tagen nach ihrer Zustellung beim Gerichtshof ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel eingelegt werden.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nicht amtliches Dokument, das das Gericht nicht bindet.

Der [Volltext und gegebenenfalls die Zusammenfassung](#) des Urteils werden am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎+352 4303-3255

Filmaufnahmen von der Verkündung des Urteils sind abrufbar über „[Europe by Satellite](#)“ ☎+32 2 2964106.

Bleiben Sie in Verbindung!

